

Übersetzung / คำแปล

(Abschrift)

Az. MT 0404/1041

Innenministerium
Thanon Atsadang, BKK 10200

21. Januar 1986

Betreff: Ihre Anfrage bezüglich der Ausstellung von Geburtsbescheinigungen
An den: Gouverneur der Provinz Phichit
Bezug: Schreiben der Provinz Phichit Nr. PC 0016/25822 vom 17. Dezember 1985
Anlage: Ausfertigung des Schreibens des Verwaltungsamtes Nr. MT 0313/11830 vom 14. Februar 1974

Mit Bezugnahme auf Ihre Anfrage bezüglich der Ausstellung einer Geburtsbescheinigung für Frau Somphorn Jones geb. Inthon, welche im Jahre 1949 geboren wurde und im Register ihres Wohnhauses verzeichnet ist, jedoch über keine Geburtsurkunde verfügt, wobei die Bescheinigung den Unterlagen für die Beantragung eines Reisepasses zum Zwecke der Auslandsreise beigelegt werden soll, stellt das Innenministerium nach Prüfung fest, dass von Seiten des Verwaltungsamtes und des Innenministeriums bereits entsprechende Weisungen ergangen sind, namentlich

1. dass Geburtsbescheinigungen, wie im Antwortschreiben des Verwaltungsamtes Nr. MT 0313/11830 vom 14. Februar 1974 auf die Anfrage der Provinz Chanthaburi dargelegt, für die Bescheinigung des Geburtsortes erteilt werden können, so dass gemäß dieser Weisung zu verfahren ist;
2. dass in Geburtsbescheinigungen keine bereits im Hausregister* vermerkten Daten bescheinigt werden sollten, da dies durch das Innenministerium bereits mit Runderlass Nr. 15787/2502 vom 13. Oktober 1959 mit der Begründung untersagt wurde, dass die Meldedaten der betreffenden Person in diesem Falle bereits geprüft wurden und so die Eintragung der Person im Hausregister* laut Kabinettsbeschluss als Nachweis über die Personenkenndaten genügt.

Dies zu Ihrer freundlichen Kenntnisnahme und Unterweisung der betroffenen Stellen.

Hochachtungsvoll
Charoenchit Na Songkhla
(Charoenchit Na Songkhla)
Stellv. Staatssekretär, i.V.d.
Staatssekretärs im Innenministerium

Verwaltungsamt
Prüfungs- und Legalisierungsamt
Tel. (02) 2218840

F.d.R.d.Ü.d.Abschrift:

* Anm.d.Ü.: Die sachrelevanten Angaben im Hausregisterauszug und der Meldebescheinigung sind identisch.

Aus dem Thailändischen übersetzt von Sebastian Kiesow • Landgericht Heilbronn • www.thailaendisch.de

Staatlich geprüfter und allgemein beeidigter Dolmetscher und Übersetzer für die thailändische Sprache

Öffentlich bestellter Urkundenübersetzer • Anerkannt durch die Botschaften der BRD, Österreichs und der Schweiz in Thailand
skiesow@yahoo.com • Tel. in Thailand 02/6773890 bis 92 • Fax 02/6773891 • Mobil 01/8305177 • Tel. in Deutschland 069/25472657

Anm.d.Ü.: Auf Grund inkonsistenter Handhabung der Transkriptionsregeln sind für Eigennamen verschiedene Schreibweisen möglich
Alle Transkribierungen in dieser Übersetzung folgen – soweit nicht bereits anderweitig festgelegt – den Vorgaben d. Königlichen Instituts
Thanon (Straße), Mu (Sektor), Tambon / Khwaeng (Gemeinde) und Amphoe / Khet (Bezirk) bleiben in Ortsangaben unübersetzt